

**Stadt Bad Wildbad**  
Landkreis Calw

**Satzung über die Entschädigung für die Angehörigen der  
Freiwilligen Feuerwehr Bad Wildbad**  
(Feuerwehr-Entschädigungssatzung)  
vom 24.10.2023

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat am 24.10.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Entschädigung für Einsätze**

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Wildbad erhalten für ihre Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren nachgewiesenen Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde **15,00 €**.

Bei Alarm im Feuerwehrhaus angetretene, aber nicht abgerückte Einsatzkräfte wird eine volle Stunde abgerechnet.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung/Dienstantritt bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Einsätzen mit einer Dauer von mehr als 4 Stunden erhalten die Feuerwehrangehörigen nach jeweils 4 Stunden einen Erfrischungs- und Verpflegungszuschuss in Höhe von **10,00 €**.

(4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag auf Antrag des Arbeitgebers und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§16 Abs. 4 FwG).

(5) Die Entschädigung für Einsätze wird mit Vorlage des Einsatzberichtes berechnet. Die Feuerwehrangehörigen erhalten die Einsatzgelder nach Abrechnung durch die Stadt bargeldlos ausbezahlt.

Im Fall des Absatzes 4 erfolgt die Auszahlung nach entsprechender Anforderung durch die Stadt.

**§ 2**  
**Entschädigung für Brandsicherheitswachdienste, Bereitschafts- und Sonderdienste**

(1) Bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Brandsicherheitswachdienstes sowie bei anderen Wach-, Bereitschafts- sowie Sonderdiensten beträgt der einheitliche Durchschnittssatz für Verdienstaufschlag und Auslagen für jede volle Stunde **12,00 €**.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung/Dienstantritt bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

### § 3

#### Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die vollständige und erfolgreiche Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen, welche nicht unter die Pauschalregelung nach Abs. 2 fallen, wird eine Aufwandsentschädigung für Auslagen nach einem Durchschnittssatz von **10 €** je Unterrichts-/Übungstag gewährt. Entsteht der Anspruch während der Arbeitszeit, so wird eine Entschädigung nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung gewährt.

(2) Für die vollständige und erfolgreich abgeschlossene Teilnahme an folgenden Lehrgängen erfolgt eine pauschale Vergütung:

* Grundlehrgang	75 Stunden	250,00 €
* Sprechfunklehrgang	15 Stunden	50,00 €
* Atemschutzlehrgang	25 Stunden	80,00 €
* Maschinistenlehrgang	35 Stunden	100,00 €
* Drehleiter-Maschinistenlehrgang	35 Stunden	100,00 €
* Truppführerlehrgang	35 Stunden	100,00 €
* Motorsägenkurs	16 Stunden	50,00 €
* Grundlehrgang Jugendarbeit Teil I und II	je 16 Stunden	je 50,00 €
* Feuerwehrsaniäter	54 Stunden	170,00 €
* Einfache Rettung aus Höhen und Tiefen	28 Stunden	80,00 €
* jährliche Atemschutzübung an einer zugelassenen Übungsanlage		10,00 €

(3) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstandene Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG).

(4) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes gilt für die Berechnung der Zeit der Beginn bzw. das Ende der Reise. Angefangenen Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(5) Für angeordnete Dienstreisen, die nicht mit einem Dienstfahrzeug erfolgen können, erhalten die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr eine Erstattung der Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz in seiner jeweiligen Fassung.

### § 4

#### Entschädigung für Ausbilder

(1) Die pauschale Aufwandsentschädigung für Ausbilder bei Lehrgängen am Standort Bad Wildbad beträgt **12,00 €** je Stunde. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(2) Zur Berechnung der Zeit ist die Dauer vom Unterrichtsbeginn und dem Unterrichtsende zugrunde zu legen.

(3) Die Zeiten der Vor- und Nachbereitung von Lehrgängen bleiben unberücksichtigt.

## § 5

### Übungsdienst, Gesamt-Hauptversammlung

(1) Die Stadt Bad Wildbad gewährt der Freiwilligen Feuerwehr Bad Wildbad für alle ihre Abteilungen einen jährlichen pauschalen Zuschuss an die Gesamtkasse in Höhe von 18.000 €. Hierin sind alle angeordneten Übungsdienste der Einsatzabteilungen, der Jugendabteilung sowie ein pauschaler Zuschuss an die Alters- und Ehrenabteilung abgegolten.

(2) Für die Teilnahme an der Gesamt-Hauptversammlung wird ein Zehrgeld von 8 € je Feuerwehrangehörigen gezahlt.

## § 6

### Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 bis 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 12 €/Stunde gewährt.

## § 7

### Entschädigung für Feuerwehrangehörige mit besonderen Aufgaben

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Bad Wildbad, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter in Höhe von monatlich:

Feuerwehrkommandant	100 €
Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten	50 €
<u>Abteilungskommandanten</u>	
Wildbad (Stützpunkt-/Überlandhilfe)	60 €
Calmbach	50 €
Sprollenhaus/Nonnenmiss	30 €
Aichelberg/Hünerberg/Meistern	30 €
<u>Stellvertretende Abteilungskommandanten</u>	
Wildbad (Stützpunkt-/Überlandhilfe)	25 €
Calmbach	25 €
Sprollenhaus/Nonnenmiss	10 €
Aichelberg/Hünerberg/Meistern	10 €
Leiter der Jugendfeuerwehr	20 €
Jugendgruppenleiter in den Ortsteilen	15 €

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Wildbad, die durch andere als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich:

Feuerwehrkommandant	150 €
Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten	50 €
<u>Abteilungskommandanten</u>	
Wildbad (Stützpunkt-/Überlandhilfe)	60 €
Calmbach	50 €
Sprollenhaus/Nonnenmiss	30 €
Aichelberg/Hünerberg/Meistern	30 €
<u>Stellvertretende Abteilungskommandanten</u>	
Wildbad (Stützpunkt-/Überlandhilfe)	25 €
Calmbach	25 €
Sprollenhaus/Nonnenmiss	10 €
Aichelberg/Hünerberg/Meistern	10 €
Vertretung des hauptamtlichen Gerätewartes bei Urlaub/Krankheit und bei vorab genehmigten Unterstützungsleistungen	12 €/Std.
<u>Schriftführer</u>	
Gesamt-Feuerwehr und Einsatzabteilungen	10 €
<u>Kassenverwalter</u>	
Gesamt-Feuerwehr	15 €
Wildbad	20 €
Calmbach	15 €
Sprollenhaus/Nonnenmiss	8 €
Aichelberg/Hünerberg/Meistern	8 €
Leiter der Jugendfeuerwehr	30 €
Jugendgruppenleiter in den Ortsteilen	15 €
Leiter der Altersfeuerwehr	15 €

(2) Soweit die Funktion nicht während des ganzen Jahres wahrgenommen wird beginnt/endet der Entschädigungszeitraum mit dem 01. des Folgemonats/zum Monatsende.

## **§8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.November 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisherige Entschädigungssatzung vom 29.07.2014 außer Kraft.

Bad Wildbad, 24.10.2023

Marco Gauger  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bad Wildbad geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.